



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

D/8059/2022
A/2945/2022

Richtlinie zur Förderung erhöhter Abfallkosten von Gemeindebürger*innen mit Kleinkindern

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Fügen vom 04.05.2022

Familien mit Kleinkindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr haben aufgrund der Entsorgung von Windeln einen wesentlich erhöhten Müllbedarf und daher höhere Kosten als andere Menschen. Die Gemeinde Fügen will mit dieser Richtlinie Familien mit Kleinkindern finanziell unterstützen.

1. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Haushalte mit Kleinkindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Förderwerber*innen beziehungsweise deren Kinder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fügen haben.

2. Was wird gefördert?

Dem die Richtlinie betreffenden Personenkreis wird ein Teil der Kosten der Müllgrundgebühr durch einen Barzuschuss der Gemeinde Fügen erlassen. Der Zuschuss wird in Form eines Barauszahlungsgutscheins an den Antragsteller bei positiver Bescheinigung ausbezahlt.

3. Ab wann beginnt die Förderwürdigkeit?

In allen Fällen mit Antragstellung. Der Antrag kann frühestens mit der Geburt gestellt werden bzw. mit Begründung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Fügen.

Bei Neuanschaffung in der Gemeinde erhalten Förderwerber*innen von Kleinkindern die Förderung je nach Alter des Kindes 1 oder 2 Mal (Jahresförderung), wobei der Stichtag für die Anzahl des Erhalts der Förderung mit dem Geburtstag des Kindes festgelegt wird. Das heißt, wird der Antrag vor dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes gestellt, gebührt die Förderung zwei Mal.

3.1. Jährliche Antragsstellung

Der Antrag muss jährlich bei der Gemeinde gestellt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Posteingangs bei der Gemeinde. Ein verspätet eingelangter Antrag, kann nicht behandelt werden und führt zu einer ablehnenden Entscheidung.

Amtsstunden:

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00

Di – Fr 07:00 – 12:00

nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:

Raika

Sparkasse

Volksbank

IBAN AT23 3622 9000 0002 0040

IBAN AT81 2051 0002 0010 0436

IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229

BIC SPSCAT22XXX

BIC VBOEATWWINN

Seite 1 von 3

Verspätet ist ein Antrag insbesondere dann, wenn die Förderwürdigkeit bereits im Vorjahr vorgelegen hat, die Antragstellung, vorbehaltlich der Übergangsregelung dieser Richtlinie, jedoch erst im Folgejahr erfolgt. Eine rückwirkende Gewährung der Förderung gebührt daher nicht.

3.2. Übergangsregelung

Antragsteller*innen deren Kindern im Jahr 2021 geboren wurden, gebührt die Förderung für die Jahre 2021 und 2022. Die Förderung wird mit einmaliger Antragstellung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Höhe von EUR 120,00 gewährt.

4. Wie wird gefördert?

Die Gemeindeglieder*innen stellen einen Antrag bei der Gemeinde Fügen. Die Gemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers. Bei positiver Erledigung, erfolgt die Ausstellung eines Barauszahlungsgutscheins in Höhe von EUR 60,00.

- a) Die Förderwürdigkeit endet jedenfalls:
 - Bei Kleinkindern mit Vollendung des 2. Lebensjahres
 - Widerruf durch den Gemeinderat
- b) Unter Förderwürdigkeit im Sinn dieser Richtlinie ist zu verstehen:

Die Bedingungen, die vorliegen müssen, damit eine Gutschrift im Rahmen der kommunalen Vorschreibung erfolgen kann. Dies sind die im Sinn der Richtlinie der Gemeinde zur Prüfung vollständig vorzulegenden Unterlagen und die sich daraus ergebenden Umstände der Bestätigung der Förderwürdigkeit.

5. Abwicklung/Antragstellung der Förderzielgruppe

Erziehungsberechtigte von Kleinkindern mit Hauptwohnsitz und Haushalt in der Gemeinde Fügen stellen einen Antrag. **Ein entsprechendes Antragsmuster kann im Gemeindeamt abgeholt werden oder auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.** Im Antrag ist Name und Geburtsdatum des Kindes anzuführen. Die Ausstellung des Barauszahlungsgutscheins erfolgt nach positiver Erledigung. Der Antragsteller wird über die Entscheidung der Förderwürdigkeit seitens der Gemeinde informiert. Der Antrag kann 2 Mal pro Kind gestellt werden (1x im ersten Lebensjahr und 1x im zweiten Lebensjahr des Kindes). Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Förderzeitraum entsprechend verlängert. Die Förderung gebührt also solange, bis sämtliche Kinder im antragstellenden Haushalt das zweite Lebensjahr vollendet haben. Bei mehreren Anspruchsberechtigten Kindern (zum Beispiel bei Zwillingen) im selben Zeitraum erhöht sich der Betrag der Förderung jedoch nicht.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten der Förderwerber*in
- Name und Geburtsdatum des Kindes
- Unterschrift Erziehungsberechtigter*

5.1. Auszahlung

Bei positiver Antrags erledigung erfolgt die Ausstellung eines Barauszahlungsgutscheins. Die Gutschrift ist pauschal pro Förderwerber*in mit EUR 60,00 jährlich **pro Haushalt** festgesetzt.

5.2. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderwerber*in ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über entsprechende schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde Fügen die erhaltene Förderung der Gemeinde Fügen innerhalb der gesetzten Frist zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht gutgeschriebene Förderungen eingestellt, wenn

- a) Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- b) Prüfungen be- oder verhindert wurden.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 4 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fügen.

6. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung dieser Förderrichtlinie sich ergebenden Ansprüche, ist Zell am Ziller, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung erhöhten Müllbedarfs von Kleinkindern tritt rückwirkend, vorbehaltlich der Übergangsregelung, mit 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen behält sich vor, die Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu beenden.

LA Mag. Dominik Mainusch, Bürgermeister